

Umweltamt  
Untere Naturschutzbehörde

Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
6.2.1

Name

Datum  
28.07.2023

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG**

**Vorhaben: Errichtung und den Betrieb von 8 (bzw. 6) Windenergieanlagen in den Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt der Stadt Bad Langensalza**

**hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde**

Sehr geehrte Frau

die Antragsunterlagen zum Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. K auf die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha (UNB) fachlich geprüft und bewertet.

Das Vorhabengebiet wird südlich durch die gleichnamigen und in diesem Bereich flächengleichen Schutzgebiete LSG, NSG und FFH-Gebiet „Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvagula“ begrenzt. Die WEA liegen in einem sehr geringen Abstand zu den Schutzgebieten. Aufgrund des geringen Abstandes zum FFH-Gebiet „Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvagula“ sind erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht auszuschließen.

Da sich die beantragten WEA im Schwerpunktgebiet des Feldhamsters Nr. 13 Sundhausen befinden, ist eine Betroffenheit des vom Aussterben bedrohten Feldhamsters mit der Umsetzung des Vorhabens zu erwarten. Vor Beginn der Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben wäre eine Feinkartierung der Flächen (temporär und dauerhaft beanspruchte Flächen) auf Feldhamsterbaue vorzunehmen. Sollten im Ergebnis der Feinkartierung Feldhamsterbaue angetroffen werden, ist als Vermeidungsmaßnahme zunächst eine Vergrämung (Abschieben des Bodens/Schwarzumbruch) unter Beachtung des Vogelschutzes vorzunehmen. Die Vergrämung ist das aus artenschutzrechtlicher Sicht mildere Mittel vor dem Fangen und Umsiedeln des Feldhamsters. Für die Umsiedlung ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen UNB zu beantragen. Eine Umsiedlung im Herbst ist zu vermeiden.

Für den flächenmäßigen Verlust des Feldhamsterlebensraumes sind entsprechende Ersatzhabitate vorzusehen.

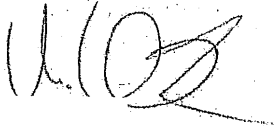
Die Anlagen sollen weiterhin einem Dichtezentren (DZ) für kollisionsgefährdete Vogelarten errichtet werden. Die Dichtezentren wurden ermittelt, um diese für WEA-sensible Vogelarten bedeutsamen Flächen bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie möglichst freizuhalten. Die arten-

schutzrechtliche Relevanz zeigt sich auch an den Nachweisungen von kollisionsgefährdeten Brutvögeln in den zentralen Prüfbereichen um die Anlagen. Die vorgeschlagen Schutzmaßnahmen sind dabei nicht ausreichend, um die signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten hinreichend zu reduzieren.

Darüber hinaus sollen die WEA in einen bedeutsamen Zug- und Rastgebiet (Wartberges als überregional bedeutendes Rastgebiet) errichtet und betrieben werden. Eine erhebliche Scheuchwirkung der WEA auf störempfindliche Zug- und Rastvögel wird prognostiziert, wodurch es zu artenschutzrechtlichen Konflikten (Auslösung des Schädigungsverbotes) kommt. Auch hier werden keine für ausreichend erachtete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt, die das signifikant erhöhte Risiko hinreichend vermindern. Eine nachhaltige Störung der Raststätte ist zu erwarten.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten 8 WEA wird durch die UNB des Landkreises Gotha in der Zusammenschau der Ergebnisse der Untersuchungen und Standortfaktoren ausdrücklich nicht befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen



Leiterin Sachgebiet